S 6 R 234/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Frankfurt
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 R 234/17
Datum	29.03.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 R 108/21
Datum	21.02.2023

3. Instanz

Datum	-

Der Bescheid vom 1. September 2017 wird aufgehoben.

Die Beklagte hat der KlÃ¤gerin die notwendigen auÃergerichtlichen Kosten zu erstatten. Die Kosten der Beigeladenen tragen diese jeweils selbst.
Â

Tatbestand

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die Befreiung der KlÃ¤gerin von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung nach Â§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Sechstes Sozialgesetzbuch (i.d. ab 1.1.2016 gÃ¼ltigen Fassung; SGB VI).

Die 1971 geborene KlÃ¤gerin hat zwei abgeschlossene juristische Staatsexamen. Sie ist seit 25. Februar 2002 Mitglied der Beigeladenen zu 1) und der Beigeladenen zu 2).

Auf Antrag der KlÃ¤gerin wurde diese von der Beklagten mit Bescheid vom 6. Mai 2002 fÃ¼r eine BeschÃ¤ftigung als â€RechtsanwÃ¤ltinâ€ ab 1. MÃ¤rz 2002 von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreit (Bl. 7 VA).

Am 28. Oktober 2011 begann die KlÃ¤gerin eine BeschÃ¤ftigung mit einer wÃ¶chentlichen Arbeitszeit von 20 Stunden bei der D. Bank AG (nach Umbenennung E. Bank AG, Arbeitgeberin) in A-Stadt und beantragte mit bei der Beigeladenen zu 2) am 9. Dezember 2011 eingegangenem Antrag fÃ¼r diese TÃ¤tigkeit die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung. Vorgelegt wurde eine Bescheinigung der Arbeitgeberin, wonach die KlÃ¤gerin als RechtsanwÃ¤ltin fÃ¼r das Vorstandssekretariat in der Organisationseinheit Strategie und Kommunikation beschÃ¤ftigt sei. Die KlÃ¤gerin betreue die Gremien des Hauses, insbesondere Vorstand und Aufsichtsrat bei allen Fragen, berate in rechtlichen Fragestellungen hinsichtlich der Vorbereitung, DurchfÃ¼hrung und Nachbereitung der Hauptversammlung und schÃ¤tze die rechtlichen Risiken in der Organisationseinheit Strategie und Kommunikation ein. Sie bereite Rechtsstreitigkeiten vor und fÃ¼hre diese dann auch durch. Zudem gehÃ¶rten zu ihrem Aufgabenbereich die Vorbereitung und Nachbereitung der Entscheidung des Vorstands, des Aufsichtsrats und der Hauptversammlung. Sie fÃ¼hre selbstÃ¤ndig und unabhÃ¤ngig Korrespondenz. In ihre ZustÃ¤ndigkeit fielen zudem die Erstellung von Meldungen nach dem Kreditwesengesetz, Wertpapierhandelsgesetz und Handelsgesetzbuch. Sie mÃ¼sse die unternehmensbezogenen Offenlegungs- und VerÃ¶ffentlichungspflichten eigenstÃ¤ndig gestalten. DarÃ¼ber hinaus schule sie die Mitarbeiter und arbeite abstrakte Regelungskomplexe auf. Zudem passe sie interne Richtlinien und Musterformulare im Hinblick auf sich ergebende Ãnderungsnotwendigkeiten an.

Die Beklagte lehnte die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung ab. Es handele sich nicht um eine berufsspezifische anwaltliche TÃ¤tigkeit (Bescheid v. 21.3.2012; Widerspruchsbescheid v. 10.12.2012). Die hiergegen erhobene Klage am Sozialgericht Frankfurt am Main ist mit bestandskrÃ¤ftigem Gerichtsbescheid vom 16. Mai 2019 abgewiesen worden (Az. S 6 R 255/16).

Die KlÃ¤gerin beantragte am 29. Februar 2016 die Zulassung bei der Beigeladenen zu 1) als SyndikusrechtsanwÃ¤ltin. Sie beantragte mit bei der Beigeladenen zu 2) am 29. MÃ¤rz 2016 eingegangenem Antrag die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung fÃ¼r RechtsanwÃ¤lte und SyndikusrechtsanwÃ¤lte. Zugleich beantragte sie mit weiterem Antragsformular die rÃ¼ckwirkende Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach Â§ 231 Abs. 4b SGB VI und die Erstattung zu Unrecht gezahlter PflichtbeitrÃ¤ge an die berufsstÃ¤ndische Versorgungseinrichtung fÃ¼r SyndikusrechtsanwÃ¤lte. Die Beklagte teilte in der EingangsbestÃ¤tigung mit, dass die Entscheidung bis zur Mitteilung der Zulassung durch die Beigeladene zu 1) zurÃ¼ckgestellt werde.

Mit bei der Beklagten am 12. Juli 2016 eingegangenem Schreiben hÃ¶rte die Beigeladene zu 1) die Beklagte dahingehend an, dass sie beabsichtige, der KlÃ¤gerin die Zulassung als SyndikusrechtsanwÃ¤lten fÃ¼r das BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis bei der Arbeitgeberin zu erteilen und die Beklagte sich bis zum 28. Juli 2016 Ã¤uÃern kÃ¶nne. Mit Schreiben vom 22. Juli 2016 teilte die Beklagte sodann der Beigeladenen zu 1) mit, dass sie die Voraussetzung nicht fÃ¼r

erfÃ¼llt halte, da die KlÃ¤gerin nicht fachlich unabhÃ¤ngig fÃ¼r die BerufsausÃ¼bung sei. Mit bei der Beklagten am 13. September 2016 eingegangenem Schreiben der Beigeladenen zu 1) wurden weitere Unterlagen der KlÃ¤gerin eingereicht und Gelegenheit zur Stellungnahme bis 4. Oktober 2016 gegeben. Daraufhin teilte die Beklagte der Beigeladenen zu 1) am 4. November 2016 mit, dass keine Bedenken mehr erhoben wÃ¼rden.

Zuvor hatte die KlÃ¤gerin die BeschÃ¤ftigung bei der Arbeitgeberin am 31. Oktober 2016 aufgegeben und ab 1. November 2016 eine BeschÃ¤ftigung bei einer anderen Arbeitgeberin begonnen, fÃ¼r die sie zur Rechtsanwaltschaft als SyndikusrechtsanwÃ¤ltin durch die Beigeladene zu 1) zugelassen wurde. Mit Bescheiden vom 19. Januar 2017 und 6. November 2017 befreite die Beklagte die KlÃ¤gerin sodann fÃ¼r diese neue TÃ¤tigkeit ab 22. November 2016 (Datum der Antragstellung auf Befreiung) von der Rentenversicherungspflicht.

Die Beigeladene zu 1) lehnte den Antrag der KlÃ¤gerin auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als SyndikusrechtsanwÃ¤ltin fÃ¼r die bis 31. Oktober 2016 ausgeÃ¼bte BeschÃ¤ftigung wegen Aufgabe der BeschÃ¤ftigung ab. Mit Schreiben vom 19. Dezember 2016 fragte der ProzessbevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin bei der Beklagten an, ob im Hinblick auf das zeitliche Verschulden der Beklagten eine Ausnahme mÃ¶glich sei, dass die RÃ¼ckwirkung ausgesprochen werde. Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 19. Januar 2017 die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nach Â§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI ab, da fÃ¼r die BeschÃ¤ftigung keine Zulassung als SyndikusrechtsanwÃ¤ltin bestehe. Den hiergegen erhobenen Widerspruch wies sie mit Widerspruchsbescheid vom 3. April 2017 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Hierin fÃ¼hrte die Beklagte aus, dass der begehrten Befreiung nach Â§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI i.V.m. Â§ 231 Abs. 4b SGB VI fÃ¼r die BeschÃ¤ftigung vom 28.10.2011 bis 31.10.2016 bei der vormaligen Arbeitgeberin nicht entsprochen werden kÃ¶nne. Die Voraussetzungen der rÃ¼ckwirkenden Befreiung lÃ¤gen nicht vor.

Hiergegen hat die KlÃ¤gerin am 4. Mai 2017 Klage am Sozialgericht Frankfurt am Main erhoben.

Die Beklagte hat mit Bescheid vom 31. August 2017 die KlÃ¤gerin fÃ¼r ihre in der Zeit vom 28. Oktober 2011 bis 31. Oktober 2016 ausgeÃ¼bte BeschÃ¤ftigung als Mitarbeiterin bei der E. Credit Bank AG (vormals D. Bank AG) rÃ¼ckwirkend nach Â§ 231 Abs. 4b des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VI) von der Rentenversicherungspflicht befreit. Mit Bescheid vom 1. September 2017 hat die Beklagte den Bescheid vom 31. August 2017 zurÃ¼ckgenommen. Die KlÃ¤gerin kÃ¶nne sich weder auf Vertrauensschutz berufen, noch seien die Fristen abgelaufen. ErmessensgrÃ¼nde, die gegen eine RÃ¼cknahme sprechen kÃ¶nnten, seien nicht ersichtlich. Mit Schreiben vom 5. September 2017 hat der ProzessbevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin einen Rechtsmittelverzicht bezÃ¼glich des Bescheids vom 31. August 2017 erklÃ¤rt. Zugleich hat er gegen den Bescheid vom 1. September 2017, nach eigenen Angaben am 5. September 2017 eingegangen (Bl. 238 VA), Widerspruch erhoben. Es fehle die AnhÃ¶rung und es werde an keiner Stelle begrÃ¼ndet, weshalb der Bescheid keine Ãberraschung fÃ¼r die KlÃ¤gerin

darstellen solle. Mit Schreiben vom 11. April 2018 hat die Beklagte die KlÃ¤gerin dahingehend angehÃ¶rt, dass sie beabsichtige, den Bescheid vom 31. August 2017 zurÃ¼ckzunehmen. Sie erhalte Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Rechtsanwaltskammer A-Stadt hat der KlÃ¤gerin bestÃ¤tigt, dass bei FortfÃ¼hrung der TÃ¤tigkeit die Befreiung erteilt worden wÃ¤re (Bl. 38 GA).

Die KlÃ¤gerin trÃ¤gt vor, dass sie zumindest aufgrund der GrundsÃ¤tze des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs ein Anspruch auf Befreiung habe.

Die KlÃ¤gerin beantragt zuletzt,
den Bescheid vom 1. September 2017 aufzuheben;Â
hilfsweise,Â
den Bescheid der Beklagten vom 19. Januar 2017 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 3. April 2017 aufzuheben und die KlÃ¤gerin fÃ¼r die Zeit vom 28. Oktober 2011 bis 31. Oktober 2016 fÃ¼r die TÃ¤tigkeit bei der E. Bank AG bzw. ihrer RechtsvorgÃ¤ngerin von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu befreien.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich hinsichtlich ihres Vortrags auf die AusfÃ¼hrungen im Bescheid und Widerspruchsbescheid.

Die Beigeladenen stellen keine AntrÃ¤ge.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten ergÃ¤nzend Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Das Gericht konnte trotz Ausbleibens der Beigeladenen im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung am 29. MÃ¤rz 2021 entscheiden, da sie auf diese MÃ¶glichkeit in der Ladung hingewiesen worden sind, vgl. Â§ 110 Abs. 1 S. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

StreitgegenstÃ¤ndlich ist der Bescheid vom 1. September 2017, mit welchem die Beklagte den Befreiungsbescheid vom 31. August 2017 zurÃ¼ckgenommen hat. Bei Klageerhebung am 4. Mai 2017 war Streitgegenstand des vorliegenden Klageverfahrens zunÃ¤chst der Bescheid vom 19. Januar 2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 3. April 2017, Â§ 95 SGG, und die darin enthaltene Ablehnung der Beklagten, die KlÃ¤gerin fÃ¼r den Zeitraum 28. Oktober 2011 bis 31. Oktober 2016 von der Rentenversicherungspflicht zu befreien. Mit Bescheid vom 19. Januar 2017 lehnte die Beklagte zunÃ¤chst nur die Befreiung der KlÃ¤gerin von der Rentenversicherungspflicht fÃ¼r die Zukunft nach Â§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Sechstes Sozialgesetzbuch ab. Im Widerspruchsbescheid vom 3. April 2017 erweiterte die

Beklagte sodann ihre Entscheidung, indem sie die Ablehnung der Befreiung fÃ¼r die Zukunft bestÃ¤tigte und zugleich die Befreiung fÃ¼r die Vergangenheit ab 28. Oktober 2011 nach Â§ 231 Abs. 4 b SGB VI ausdrÃ¼cklich ebenfalls ablehnte. Sodann sind die weiteren Bescheide vom 31. August und 1. September 2017 nach Â§ 96 SGG streitgegenstÃ¤ndlich geworden, da sie die Ablehnung der Befreiung zunÃ¤chst durch positive Entscheidung abÃ¤nderten (Bescheid v. 31.8.2017: Befreiung fÃ¼r den Zeitraum 28.10.2011 bis 31.10.2016) und sodann diese Entscheidung wieder aufhoben (Bescheid v. 1.9.2017). Auf diese von Gesetzes wegen eingetretenen Ãnderungen des Streitgegenstandes hat die KlÃ¤gerin durch sachgemÃ¤Ãe Umstellung ihrer KlageantrÃ¤ge reagiert, worin jedoch keine KlageÃ¤nderung nach Â§ 99 Abs. 1 SGG liegt.

Die zulÃ¤ssige Klage ist begrÃ¼ndet. Der Bescheid vom 1. September 2017 ist rechtswidrig und verletzt die KlÃ¤gerin in ihren Rechten.

Nach Â§ 45 Zehntes Sozialgesetzbuch (SGB X) darf ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begrÃ¼ndet oder bestÃ¤tigt hat (begÃ¼nstigender Verwaltungsakt), soweit er rechtswidrig ist, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, nur unter den EinschrÃ¤nkungen der AbsÃ¤tze 2 bis 4 ganz oder teilweise mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft oder fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckgenommen werden. Nach Absatz 2 darf ein rechtswidriger begÃ¼nstigender Verwaltungsakt nicht zurÃ¼ckgenommen werden, soweit der BegÃ¼nstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und sein Vertrauen unter AbwÃ¤gung mit dem Ã¶ffentlichen Interesse an einer RÃ¼cknahme schutzwÃ¼rdig ist. Das Vertrauen ist in der Regel schutzwÃ¼rdig, wenn der BegÃ¼nstigte erbrachte Leistungen verbraucht oder eine VermÃ¶gensdisposition getroffen hat, die er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rÃ¼ckgÃ¤ngig machen kann. Auf Vertrauen kann sich der BegÃ¼nstigte nicht berufen, soweit er den Verwaltungsakt durch arglistige TÃ¤uschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat, der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die der BegÃ¼nstigte vorsÃ¤tzlich oder grob fahrlÃ¤ssig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollstÃ¤ndig gemacht hat, oder er die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober FahrlÃ¤ssigkeit nicht kannte; grobe FahrlÃ¤ssigkeit liegt vor, wenn der BegÃ¼nstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem MaÃe verletzt hat.

Das Gericht kann es dahinstehen lassen, ob die Tatbestandsvoraussetzungen des Â§ 45 Abs. 1 bis 4 SGB X, insbesondere die Rechtswidrigkeit der Befreiungsentscheidung im Bescheid vom 31. August 2017 und das Nichtvorliegen von Vertrauensschutzgesichtspunkten, gegeben waren und ob die DurchfÃ¼hrung einer AnhÃ¶rung nach Â§ 28 Abs. 1 SGB X vor Erlass des RÃ¼cknahmebescheids vom 1. September 2017 notwendig war bzw. die NichtdurchfÃ¼hrung durch die Nachholung mit Schreiben vom 11. April 2018 geheilt worden ist.

Denn die Beklagte hat vorliegend ihr im Rahmen des Â§ 45 SGB X auszuÃ¼bendes Ermessen nicht entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ausgeÃ¼bt. Das Gericht ist hierbei auf die PrÃ¼fung von Ermessensfehlern beschrÃ¤nkt. Es darf seine eigene ErmessensausÃ¼bung nicht an die Stelle der ErmessensausÃ¼bung der

Beklagten stellen. Durch das Gericht ist lediglich zu prÃ¼fen, ob Ermessen ausgeÃ¼bt wurde (Ermessensnichtgebrauch), ob das Ermessen nach Â§ 39 Abs. 1 SGB I entsprechend dem Sinn und Zweck der Norm ausgeÃ¼bt wurde und die Grenzen der ErmessensausÃ¼bung eingehalten worden sind, vgl. Â§ 54 Abs. 2 S. 2 SGG. Ermessensfehler sind hierbei die ErmessensÃ¼berschreitung, der Ermessensfehlgebrauch, die Ermessensunterschreitung und der Ermessensausfall. Ermessensausfall liegt dabei vor, wenn die BehÃ¶rde kein Ermessen ausÃ¼bt, sondern von einer zwingenden Rechtsfolge ausgeht. ErmessungsÃ¼berschreitung liegt vor, wenn eine Rechtsfolge gesetzt wird, die in der gesetzlichen Regelung nicht vorgesehen ist. Die Ermessensunterschreitung liegt vor, wenn die BehÃ¶rde den ihr zustehenden Ermessensspielraum zu eng ausgelegt hat. Der Ermessensfehlgebrauch liegt vor, wenn die BehÃ¶rde ein unsachliches Motiv oder einen sachfremden Zweck verfolgt, ferner wenn sie nicht alle maÃgebenden Ermessensgesichtspunkte in die Entscheidung einbezogen oder wenn sie die abzuwÃ¤genden Gesichtspunkte fehlerhaft gewichtet oder einen unrichtigen oder unvollstÃ¤ndigen Sachverhalt zugrunde gelegt hat (BSG Urt. v. 9.11.10 â B 2 U 10/10 R). Die BehÃ¶rde muss hierbei nach Â§ 35 Abs. 1 S. 3 SGB X in der BegrÃ¼ndung des Verwaltungsaktes die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen die BehÃ¶rde bei der AusÃ¼bung ihres Ermessens ausgegangen ist. MaÃgeblicher Beurteilungszeitraum ist hierbei derjenige der letzten behÃ¶rdlichen Entscheidung, hier am 1. September 2017.

Es liegt kein Ermessensnichtgebrauch vor. Der Bescheid vom 1. September 2017 lÃ¤sst erkennen, dass der Beklagten bewusst war, dass sie Ermessen ausÃ¼ben muss und dies auch getan hat. Jedoch liegt ein Ermessensfehlgebrauch vor, in dem die Beklagte keine nachvollziehbare AbwÃ¤gung der fÃ¼r und wider eine Aufhebung sprechenden GrÃ¼nde ausfÃ¼hrt. Ihre ErmessensausÃ¼bung beschrÃ¤nkt sich auf einen einzelnen Satz âErmessensgrÃ¼nde, die gegen eine RÃ¼cknahme des Bescheides vom 31.08.2017 sprechen kÃ¶nnten, sind jedoch nicht ersichtlichâ. Weitere AusfÃ¼hrungen dazu, welche Punkte die Beklagte in ihre AbwÃ¤gung eingestellt und wie diese gewichtet worden sind, sind nicht ersichtlich. Zur Ãberzeugung des Gerichts bietet der vorliegende Sachverhalt jedoch mehrere in eine solche AbwÃ¤gung einzustellende Gesichtspunkte. Der Erlass des Befreiungsbescheids vom 31. August 2017 beruhte ausschlieÃlich darauf, dass der die Verwaltungsakte bearbeitende Sachbearbeiter einem Irrtum unterlegen war. Dieser nahm die Zulassung der KlÃ¤gerin als SyndikusrechtsanwÃ¤ltin ab 1. November 2016 in der Verwaltungsakte zur Kenntnis, erkannte jedoch nicht, dass es sich um eine andere BeschÃ¤ftigung bei einer anderen Arbeitgeberin handelte und erteilte dann auf dieser Grundlage die Befreiung. Zudem wÃ¤ren im Rahmen einer RÃ¼cknahmeentscheidung die damit verbundenen Folgen der (mÃ¶glicherweise rechtswidrigen) Befreiung im Vergleich zur Aufhebung derselben und die damit einhergehenden Interessen der Versichertengemeinschaft und der KlÃ¤gerin zu berÃ¼cksichtigen. Die KlÃ¤gerin hat lediglich im Zeitraum 28. Oktober 2011 bis 31. Oktober 2016 Rentenversicherungszeiten erworben, im Ãbrigen liegt eine lÃ¼ckenlose Erwerbsbiographie im Versorgungssystem der RechtsanwÃ¤lte vor, insbesondere auch im Zeitraum bis 31. Oktober 2016. Unerheblich ist, ob die Entscheidung der Beklagten auch bei Einstellung und AbwÃ¤gung dieser Punkte weiterhin wie im

Bescheid vom 1. September 2017 ausgefallen wÃ¤re.

Im weiteren Verfahren hat die Beklagte zudem keine weiteren ErmessenserwÃ¤gungen in ihren SchriftsÃ¤tzen bezÃ¼glich der RÃ¼cknahme des Befreiungsbescheids angestellt und ihre ursprÃ¼ngliche Entscheidung diesbezÃ¼glich ergÃ¤nzt. Ob dies grundsÃ¤tzlich mÃ¶glich ist, kann daher dahinstehen (vgl. Meyer-Ladewig et. al., SGG, 13 Aufl., Â§ 54 Rn. 36 mit Nachweisen zum Streitstand).

Auch liegt kein Fall der Ermessensreduzierung auf Null vor. Danach ist auch bei Ermessensentscheidungen dann von einer gebundenen Entscheidung i.d.S. auszugehen, dass nur eine Rechtsfolge rechtmÃ¤Ãig ist, wenn GrÃ¼nde vorliegen, die sich dergestalt verdichten, dass eine andere Rechtsfolge im Wege der ErmessensausÃ¼bung unter keinen UmstÃ¤nden in Betracht kommen kann. Dies ist zur Ãberzeugung des Gerichts vorliegend nicht gegeben.

Auf den hilfsweise gestellten weiteren Klageantrag kam es daher nicht mehr an.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG und entspricht dem Ausgang des Verfahrens. Das Gericht sieht aus BilligkeitsgrÃ¼nden von einer Kostentragungspflicht des KlÃ¤gers hinsichtlich der notwendigen auÃergerichtlichen Kosten der Beigeladenen ab, die selbst keinen Antrag gestellt hat (vgl. BSG Urt. v. 1.3.2011 â BSGE 107, 287).

Das statthafte Rechtsmittel der Berufung folgt aus Â§Â§ 143 ff. SGG.

Â

Erstellt am: 22.05.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024